



**Handlungs- und Auslegungshinweise  
zu den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Inkrafttreten am 01.10.2022**

**hier insbesondere für den Bereich der Pflege und Eingliederungshilfe  
und den Ausnahmeregelungen in der 34. Corona-Bekämpfungsverordnung des  
Landes Rheinland-Pfalz (34. CoBeLVO)<sup>1</sup>**

Die folgenden Auslegungshinweise gelten für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 4 LWTG, Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG, Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten sowie Einrichtungen der Tagespflege nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

1. Der § 28 b Abs. 1 Satz 6 IfSG regelt: „Die Verpflichtung zum **Tragen einer Atemschutzmaske** (FFP 2 oder vergleichbar) nach Satz 1 Nummer 3 - 5 **gilt nicht**, ..., sowie **für** in den Einrichtungen und Unternehmen **behandelte, betreute, untergebrachte und gepflegte** Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten“.

Fraglich ist, was unter dem Begriff „ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten“ zu verstehen ist.

Die Drucksache 20/3328 führt in der Begründung zu dem entsprechenden Paragraphen auf Seite 23 Folgendes dazu aus: Eine Ausnahme von der Maskenpflicht nach Satz 1 Nummer 3 - 5 gilt auch für Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten; das betrifft unter anderem Patientenzimmer. Dagegen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich in allen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten wo eine Vielzahl von Kontakten stattfinden (z.B. Bistro in einem Krankenhaus, Wartezonen, Aufzüge, gemeinschaftliche Aufenthaltsräume).

Dem Gesetzgeber stand augenscheinlich eher die Situation in Krankenhäusern als in Einrichtungen und Wohnformen der Pflege und der Eingliederungshilfe vor Augen. In letzteren Einrichtungen haben Menschen dauerhaft und nicht nur vorübergehend (krankheitsbedingt) ihren Aufenthalt. Dieser Umstand erfordert eine auf die Situation in den Einrichtungen angepasste Auslegung des Gesetzestextes.

**Das alltägliche Leben in Einrichtungen oder Wohnformen der Pflege und Eingliederungshilfe inklusive der Einrichtungen der Tagespflege spielt sich**

---

<sup>1</sup> Stand: 1. Oktober 2022

**für die mobilen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Gäste in gemeinschaftlichen Aufenthaltsflächen ab.** Die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch mobil sind, sowie die Gäste halten sich dort auf und nehmen am gesellschaftlichen Leben teil. Diese Teilhabe wurde durch eine Maskenpflicht, wie sich aus den vergangenen zwei Jahren gezeigt hat, erheblich eingeschränkt. **Zum jetzigen Zeitpunkt** ist es aus Sicht des Ministeriums daher **nicht angezeigt, auf eine Maskenpflicht in diesen Gemeinschaftsräumen oder Gemeinschaftsflächen zu bestehen.** Gleiches gilt für Angebote der sozialen Betreuung oder ähnliche Angebote, bei denen Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen und Wohnformen gezielt in das Gemeinschaftsleben einbezogen werden sollen.

Es ist daher **anzuraten**, dass in diesen Einrichtungen zwar **bei den Begegnungsflächen Masken getragen werden soll**, aber sobald die Bewohnerinnen und Bewohner dann ihren **endgültigen Aufenthaltspunkt** erreicht haben auf die **Maske verzichtet** werden kann.

**Gleiches gilt für Werkstätten, Tagesstätten und Tagesförderstätten.** Der übliche Ablauf ist hier, dass Menschen mit Behinderung zu ihrem jeweiligen Betreuungs- oder Arbeitsplatz gebracht werden oder selber gehen und dort dann das Arbeitsangebot wahrnehmen oder Betreuungstätigkeiten wahrnehmen. Zumeist halten sich dann die betreuten behinderten Menschen an einem festen Ort auf. Auch in diesen Fällen ist es aus Sicht des Ministeriums an diesen Punkten verzichtbar, dauerhaft eine Maske zu tragen. Gleiches gilt für die sozialen Angebote, die insbesondere Werkstattbeschäftigte am Nachmittag wahrnehmen. Auch hier kann, wenn der feste Platz in dem Betreuungsangebot erreicht wurde, aus Sicht des Ministeriums auf eine Maske verzichtet werden.

2. § 2 Abs. 3 der 34. CoBeLVO enthält die bereits bekannten Regelungen für weitere Personengruppen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind.
3. Der § 28 b Absatz 1 Nummer 3 und 4 IfSG normiert, dass **in den dort genannten Einrichtungen und Unternehmen nur Personen tätig werden dürfen, die mindestens dreimal wöchentlich einen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG vorlegen.** Zu diesen dort genannten Unternehmen zählen Einrichtungen, Wohnformen der Pflege und Eingliederungshilfe, Einrichtungen der Tagespflege, Werkstätten, Tagesstätten und Tagesförderstätten.

Im weiteren normiert der § 28 b Absatz 1 Satz 7 IfSG, dass diese Verpflichtung nicht für Personen gilt, die in oder von den in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Einrichtungen, Unternehmen behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden.

Das bedeutet, dass die **Bewohnerinnen und Bewohner** von Wohnformen und Einrichtungen aber auch die **Gäste** von Tagespflegen, Tagesstätten oder

Tagesförderstätten und auch die Werkstattbeschäftigten, die dort als Menschen mit Behinderung werkstattbeschäftigt sind, dieser **Testpflicht nicht unterliegen**.

Das **Ministerium empfiehlt jedoch auch diesen Personen auf der Grundlage des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes nach § 4 Abs. 1 Satz 5 Coronavirus-Testverordnung (TestV) weiterhin Tests anzubieten**.

Es hat sich in den letzten zwei Jahren der Pandemie gezeigt, dass durch die Testungen von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Gästen effektiv erkannt werden kann, ob ein Infektionsgeschehen in einer Einrichtung, Wohnform, Werkstatt, Tagesstätte oder Tagesförderstätte vorliegt. Entsprechend schnell können dann notwendige Präventions- und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Um diesen Schutz für den oben genannten Personenkreis fortzuführen wird empfohlen, auch dreimal wöchentlich auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Testkonzeptes diese Tests fortzusetzen.

4. **Ausgenommen von der Testpflicht** sind nach § 3 der 34. CoBeLVO folgende Personengruppen:

1. **Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**. In der Begründung zur 34. CoBeLVO heißt es dazu: „Diese Personengruppe kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, d.h. unter Abwägung der Testdurchführung als solcher und des Risikos, ausgenommen werden.“

2. **Personen**, die eine Einrichtung nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG nur **für einen unerheblichen Zeitraum ohne Kontakt zu den dort behandelten oder betreuten Personen betreten**. Hierunter sind z. B. Paketdienste, Postboten zu verstehen, die die Einrichtungen nur für eine kurze Zeit betreten und keinen Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern oder Gästen der Einrichtungen haben.

3. **Einsatzkräfte** von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz **im Rahmen eines Einsatzes** und

4. **Beschäftigte** der Einrichtung **zum Zwecke des Betretens der Arbeitsstätte** nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 29. April 2022 (GVBl. S. 141, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung. In der Begründung der 34. CoBeLVO heißt es dazu, „die Regelungen **über die Arbeitsquarantäne** in § 1 Abs. 2 der Absonderungsverordnung vom 29. April 2022 [stellen] speziellere, vorrangige Regelungen im Verhältnis zu § 3 Satz 1 dar. Personen, die im Rahmen der Arbeitsquarantäne die entsprechende Einrichtung betreten, müssen keinen negativen Testnachweis erbringen.“